



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Landsmannschaft Ostpreußen Landesgruppe
Nordrheinwestfalen e. V.
Herrn Jürgen Zauner
Buchenring 21
59929 Brilon

Berlin, 26. September 2014
Bezug: Ihre Eingabe vom
14. Juni 2013; Pet 3-17-05-008-053963
Anlagen: 1

Kersten Steinke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Zauner,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. September 2014 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 18/2509), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Steinke

Pet 3-17-05-008-053963

59929 Brilon

Auswärtige Angelegenheiten

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

Begründung

Mit der Petition werden diverse Entschädigungsansprüche von Vertriebenen gegenüber ehemaligen "Vertreiberstaaten" geltend gemacht und ein Umdenken der Bundesregierung in dieser Hinsicht eingefordert.

Der Petent, Vertreter der Landsmannschaft Ostpreußen Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V., setzt sich dafür ein, dass ehemalige deutsche Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen von dem vorbildlichen polnischen Gesetz aus 1999 zur Entschädigung von Zwangsarbeitern, das auch deutsche Staatsangehörige einschließt, auch den bescheidenen Ertrag erhalten sollten. Zwar kämen mehr als 100 Personen aus Nordrhein-Westfalen in den Genuss der geringen, aber doch anerkennenswerten Leistung, jedoch gebe es Probleme bei der Auszahlung auf deutsche Bankkonten, wenn von den Betroffenen nicht gleichzeitig eine polnische Rente bezogen werde. Im Gegensatz dazu sei es selbstverständliche Praxis deutscher Behörden, deutsche Wiedergutmachungsleistungen in die jeweiligen Heimatländer zu überweisen. Dies solle auch von polnischer Seite aus möglich sein.

Des Weiteren fordert der Petent, dass Deutschland - vor dem Hintergrund von in den letzten Jahren ergangenen Restitutions- und Entschädigungsregelungen süd-, südost- und osteuropäischer Länder - auch mit Polen, Tschechien und Russland über Rückgabe- und Entschädigungsregelungen zur Wiedergutmachung von Unrecht im Zusammenhang mit der Vertreibung ins Gespräch kommen solle. Bisher sträube sich die Bundesregierung jedoch, dies anzugehen. Statt dessen sei es jedoch gefragt, die Ausübung diplomatischen Schutzes zu Gunsten der eigenen Bürger wenigstens zu

noch Pet 3-17-05-008-053963

versuchen. Ein Umdenken sei hier dringend notwendig, führt der Petent aus und stützt sich argumentativ dabei auf bekannte Völkerrechtler.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen. Sofern der Petent weitere Aspekte der Vertreibung angesprochen hat, so werden diese aus organisatorischen Gründen unter anderem Aktenzeichen bearbeitet.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petent legt richtig dar, dass nach polnischer Rechtslage eine Auszahlung von Zwangsarbeiterentschädigungen - ohne Anbindung an eine Rentenzahlung - nur auf polnische Bankkonten möglich ist. Hintergrund dafür ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung, dass diese Entschädigungszahlungen im Gegensatz zu Rentenleistungen beitragsunabhängig aus Steuermitteln finanziert werden. Von deutscher Seite gibt es keine Handhabe, um auf eine Änderung der polnischen Rechtslage hinzuwirken. Der Petitionsausschuss konnte jedoch in Erfahrung bringen, dass bei verschiedenen polnischen Geldinstituten (z. B. Deutsche Bank PBC SA oder Raiffeisen Bank Polska SA) die Möglichkeit besteht, dass Gelder, die auf polnischen Bankkonten liegen, bei den entsprechenden Partnerbanken in Deutschland kostenlos ausgezahlt werden. Diese Möglichkeit kann den Betroffenen nahe gelegt werden.

Soweit der Petent die Frage nach der Ausübung diplomatischen Schutzes zu Gunsten der eigenen Bürger anspricht, widerspricht ihm der Petitionsausschuss dahingehend, dass dies keine Frage des Völkerrechtes, sondern des Verfassungsrechtes ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei der Bundesregierung einen „breite[n] Raum politischen Ermessens“ zugestanden, in dessen Rahmen „das Gesamtinteresse des Staates“ zu berücksichtigen sei (BVerfGE 40, 141, 178).

Mit Blick auf die Verantwortung Deutschlands für den Zweiten Weltkrieg, der letztlich Auslöser auch für die Vertreibung deutscher Staatsangehöriger war, hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, dass sie weder heute noch in Zukunft im Zusammenhang mit Vertreibung und entschädigungsloser Enteignung von Deutschen Vermö-

noch Pet 3-17-05-008-053963

gensfragen aufwerfen wird. So hat der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder im Jahr 2004 in Warschau erklärt, dass von Seiten der Bundesrepublik keinerlei Ansprüche gegenüber Polen geltend gemacht werden. Diese Erklärung ist völkerrechtlich bindend und wurde auch gegenüber Tschechien ausgesprochen. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel hat diese Haltung mehrfach ausdrücklich bekräftigt, insbesondere bei ihren Aufenthalten in Polen 2008 und 2010.

Damit setzt auch die jetzige Bundesregierung fort, was ihre Vorgänger mit dem Abschluss des Überleitungsvertrags von 1955 in versöhnlicher Absicht begonnen haben. Darin verzichtet die Bundesrepublik auf sämtliche Forderungen aus Krieg und Besatzung gegenüber den westlichen Siegermächten. Für die ehemalige Sowjetunion und die heutigen Nachfolgestaaten gilt der Schriftwechsel zum Einigungsvertrag, wonach die Rechtmäßigkeit der Besatzungsmaßnahmen nicht mehr in Frage gestellt werden darf.

Der Petitionsausschuss teilt in dieser Hinsicht die Haltung der Bundesregierung und kann dem Petenten keine Unterstützung seines Anliegens in Aussicht stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.